„IV. Anwendung der französischen Rechtsvorschriften:

Der Begriff „Familienbeihilfen" im Sinne des Artikels 40 Absatz (6) der Verordnung umfaßt die eigentlichen Familienbeihilfen sowie die Beihilfen bei Alleinverdienst und die vorgeburtlichen Beihilfen."

Artikel 3

Artikel 68 der Verordnung Nr. 4 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(8) In dem Fall des Artikels 40 Absatz (6) der Verordnung finden die Absätze (1), (4) und (6) Anwendung.

Soweit erforderlich, erläßt die zuständige Behörde Vorschriften für die Festsetzung der zu zahlenden Beträge."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Eugène SCHAUS

VERORDNUNG Nr. 36/63/EWG DES RATS
vom 2. April 1963
über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz (7),

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (2),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (3),

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 findet diese Verordnung keine Anwendung auf Grenzgänger, soweit die ihnen zu gewährenden Leistungen im Rahmen eines Abkommens über Soziale Sicherheit im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 3 durch besondere Bestimmungen geregelt sind.

Nach Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 3 finden die in Anhang C aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung auf Grenzgänger, die im Hoheitsgebiet des in Anhang C genannten Mitgliedstaats beschäftigt oder Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats wohnen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind.

Der Rat hat in Artikel 4 Absatz (7) der Verordnung Nr. 3 beschlossen, eine weitere Verordnung zur Festlegung besonderer Bestimmungen für Grenzgänger zu erlassen, bei deren Inkrafttreten die Absätze (3) und (4) des Artikels 4 der Verordnung Nr. 3 aufgehoben werden.

---

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597/58.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 31 vom 26. April 1962, S. 1011/62.

Die allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 und die in diesen beiden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) sowie in bezug auf Sterbegelder finden auf Grenzgänger Anwendung, ohne daß sie einer Ergänzung bedürfen.

Auf Grund der besonderen Lage der Grenzgänger, die sich aus ihrer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als ihres Wohnlandes ergibt, bedarf es zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie in bezug auf Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit und Familienbeihilfen besonderer ergänzender Bestimmungen zu den Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4.

Nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann die in der nachstehenden Verordnung vorgesehene Regelung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung:

a) bedeutet der Ausdruck „Verordnung Nr. 3" die Verordnung Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958;

b) bedeutet der Ausdruck „Verordnung Nr. 4" die Verordnung Nr. 4 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 3. Dezember 1958;

c) bezeichnet der Ausdruck „Grenzgänger" die Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die unter Beibehaltung ihres Wohnorts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind und in der Regel täglich oder mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren.

In den Beziehungen zwischen Frankreich und den angrenzenden Staaten muß der Betreffende jedoch, um als Grenzgänger zu gelten, innerhalb eines Gebiets wohnen und beschäftigt sein, dessen Breite auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze grundsätzlich 20 km beträgt. Stellen die betreffenden Mitgliedstaaten später im gegenseitigen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag, so setzt die Kommission im Verordnungsweg die Breite auf mehr als 20 Kilometer fest.

(2) Artikel 1 Buchstabe k) der Verordnung Nr. 3 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung findet auf Grenzgänger Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose oder Flüchtlinge sind; sie findet ebenso auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

(2) Diese Verordnung findet ferner auf Hinterbliebene solcher Grenzgänger Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar unbeschadet der Staatsangehörigkeit der Grenzgänger, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

Artikel 3

Die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 gelten für die in dieser Verordnung erfaßten Personen, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt für die in Artikel 2 genannten Personen an die Stelle der Bestimmungen, die auf Grund von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten auf diese Personen Anwendung finden. Von diesen Bestimmungen bleiben jedoch weiterhin diejenigen gültig, die allgemein als günstiger zu betrachten sind oder die sich — soweit es sich nur um Durchführungsbestimmungen handelt, die keinen Einfluß auf die Ansprüche der Betreffenden haben — verwaltungstechnisch als zufriedenstellend erwiesen haben. Diese Bestim-

mungen sind in Anhang 1 dieser Verordnung aufzuführen, der binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung in einer auf Vorschlag der Kommission zu erlassenden Verordnung des Rats festzulegen ist.

Sie sind ohne Rücksicht darauf, ob der Anwendungsbereich dieser Abkommen auf die Staatsangehörigen der Vertragsparteien beschränkt ist, auf alle in Artikel 2 genannten Personen anzuwenden.

(2) Die näheren Einzelheiten für die Durchführung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten werden in Anhang 2 aufgeführt, der ebenfalls in der in Absatz (1) genannten Verordnung festgelegt wird.

(3) Artikel 6 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 findet Anwendung bei Änderungen, die gegebenenfalls in den in Absatz (1) vorgesehenen Anhang 1 aufzunehmen sind.

(4) Artikel 6 Absatz (2) Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 3 wird außer Kraft gesetzt. Der in Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 4 enthaltene Hinweis auf Artikel 6 Absatz (2) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 3 entfällt.

(5) In Anhang D der Verordnung Nr. 3 und Anhang 6 der Verordnung Nr. 4 werden alle Hinweise auf die die Grenzgänger betreffenden Bestimmungen von Abkommen gestrichen.

TITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 5

(1) Wird ein Grenzgänger von dem Unternehmen, von dem er in der Regel beschäftigt wird, außerhalb seines gewöhnlichen Beschäftigungsorts in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt, um dort eine Beschäftigung auszuüben, deren voraussichtliche Dauer vier Monate nicht überschreitet, so gelten für ihn nach wie vor die Rechtsvorschriften des Landes seiner üblichen Beschäftigung. Erfüllt der Grenzgänger auf Grund dieser Beschäftigung nicht mehr die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz (1) Buchstabe c), so behält er trotzdem die Eigenschaft eines Grenzgängers und kann für sich und seine Familienangehörigen weiterhin die Bestimmungen dieser Verordnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall findet Artikel 11 Satz 1 der Verordnung Nr. 4 Anwendung.

(2) Wird ein Grenzgänger von dem Unternehmen, von dem er in der Regel beschäftigt wird, an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Beschäftigungsort im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats entsandt, um dort eine Beschäftigung auszuüben, deren voraussichtliche Dauer vier Monate nicht überschreitet, und erfüllt er auf Grund dieser Beschäftigung nicht mehr die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz (1) Buchstabe c), so behält er trotzdem die Eigenschaft eines Grenzgängers und kann für sich und seine Familienangehörigen weiterhin die Bestimmungen dieser Verordnung in Anspruch nehmen.

(3) Artikel 15 der Verordnung Nr. 3 findet Anwendung.

TITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Krankheit — Mutterschaft

Artikel 6

(1) Die Geldleistungen, auf die ein Grenzgänger Anspruch hat oder Anspruch hätte, wenn er im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnen würde, werden ihm von dem zuständigen Träger gewährt, als ob er im Hoheitsgebiet dieses Landes wohnte.

(2) Diese Leistungen werden ihm im Wohnland in geeigneter Weise, insbesondere durch internationale Postanweisung, überwiesen.

Auf Ersuchen des zuständigen Trägers können die Geldleistungen durch den Träger des Wohnorts für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden; in diesem Falle setzt der zuständige Träger den Träger des Wohnorts von der Höhe der Leistungen und dem oder den Zeitpunkten, in denen sie zu erbringen sind, sowie von der Höchstdauer der Leistungsgewährung in Kenntnis.

(3) Auf Wunsch des Empfängers können die Geldleistungen jedoch in dem zuständigen Land erbracht werden.

(4) Sehen die von dem zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Gewährung von Geldleistungen eine Höchstdauer vor, so berücksichtigt dieser Träger gegebenenfalls die Zeit, in der Träger anderer Mitgliedstaaten für den gleichen Krankheitsfall Geldleistungen gewährt haben.

Artikel 7

(1) Die Sachleistungen, auf die ein Grenzgänger Anspruch hat oder Anspruch hätte, wenn er in dem Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnen würde, werden ihm und seinen Familienangehörigen von dem Träger des Wohnorts gewährt, als ob er bei diesem Träger versichert wäre; Umfang, Dauer sowie Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften.

(2) Die in Absatz (1) genannten Leistungen können dem Grenzgänger von dem zuständigen Träger in dem zuständigen Land gewährt werden, als ob er in diesem Land wohnte.

Die Leistungen können in dem zuständigen Land von dem zuständigen Träger auch den Familienangehörigen gewährt werden, und zwar:

a) in Dringlichkeitsfällen,

b) in allen anderen Fällen vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten oder — in Ermangelung derselben — vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Träger.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften, die von einem der in den Absätzen (1) und (2) genannten Träger anzuwenden sind, eine Höchstdauer für die Leistungsgewährung vor, so berücksichtigt der betreffende Träger gegebenenfalls die Zeit, in der Leistungen für denselben Fall der Krankheit oder Mutterschaft von dem anderen Träger gewährt worden sind.

(4) Heilmittel, Bandagen, Augengläser und kleinere Hilfsmittel können nur in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem sie vom Arzt verordnet worden sind, und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates geliefert werden; Gleiches gilt für Laboranalysen und -untersuchungen.

Diese Leistungen begleicht der Träger des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die vorgenannten Gegenstände geliefert wurden.

(5) Für den Fall der Mutterschaft ist der Träger des Landes, in dem die Entbindung stattfindet, verpflichtet, die Sachleistungen in vollem Umfang zu gewähren, soweit zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts nichts anderes vereinbart worden ist.

(6) Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, deren Verzeichnis die Verwaltungskommission aufstellt, werden außer in Fällen absoluter Dringlichkeit vom Träger des Wohnorts nur gewährt, wenn der zuständige Träger die Genehmigung hierzu erteilt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Aufwendungen für diese Leistungen dem Träger des Wohnorts, der sie gewährt, pauschal erstattet werden.

(7) Hat ein Familienangehöriger eines Grenzgängers im Wohnland Anspruch auf Sachleistungen gegen einen Träger der Krankenversicherung auf Grund einer eigenen Versicherung oder auf Grund der Versicherung einer anderen Person bei einem Träger in diesem Land, so findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 8

(1) Zur Erlangung der in Artikel 6 genannten Geldleistungen wendet sich der Grenzgänger, der arbeitsunfähig geworden ist und sich in seinem Wohnland aufhält, binnen drei Tagen direkt an den Träger seines Wohnorts und legt dabei eine Bescheinigung über die Arbeitseinstellung vor, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht, oder — wenn dies nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich ist — eine von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit.

Er hat außerdem je nach Art der beantragten Leistungen alle sonstigen Unterlagen vorzulegen, die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Der Träger des Wohnorts übermittelt die vorerwähnten Bescheinigungen und Unterlagen binnen drei Tagen nach Eingang der Meldung dem zuständigen Träger. Er teilt ihm gleichzeitig in einer Bescheinigung, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung mit, sofern diese nicht in einer der vorgenannten Unterlagen angegeben ist.

(2) Der Träger des Wohnorts führt die vertrauensärztliche Untersuchung und die verwaltungsmäßige Kontrolle des Grenzgängers in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten durch und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zustän-

digen Träger mit; letzterer behält in allen Fällen die Möglichkeit, die Untersuchung des Betreffenden durch einen Arzt seiner Wahl vornehmen zu lassen.

(3) Stellt der Träger des Wohnorts fest, daß der Grenzgänger wieder arbeitsfähig ist, so teilt er ihm unverzüglich den Tag mit, an dem die Arbeit wieder aufzunehmen ist, und übermittelt dem zuständigen Träger sogleich eine Abschrift dieser Mitteilung. Die Geldleistungen werden mit dem Tage eingestellt, den der Träger des Wohnorts für die Wiederaufnahme der Arbeit festsetzt.

(4) Entscheidet der zuständige Träger an Hand der erhaltenen Auskünfte, daß der Grenzgänger wieder arbeitsfähig ist, so teilt er diese Entscheidung unverzüglich dem Grenzgänger mit und unterrichtet davon den Träger des Wohnorts. Die Geldleistungen werden mit dem Tag eingestellt, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Grenzgänger von der Entscheidung des zuständigen Trägers unterrichtet worden ist.

(5) Haben der Träger des Wohnorts und der zuständige Träger in ein und demselben Fall zwei verschiedene Tage für die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt, so ist der von dem zuständigen Träger festgesetzte Tag maßgebend.

(6) Der Grenzgänger teilt dem zuständigen Träger, sofern dies nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich ist, die Wiederaufnahme seiner Arbeit in einer Bescheinigung mit, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht.

(7) Die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Verwaltungskommission auch anderslautende Durchführungsbestimmungen vereinbaren.

Artikel 9

(1) Der Grenzgänger muß sich, um die in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Sachleistungen für sich selbst und seine Familienangehörigen in seinem Wohnland erhalten zu können, beim Träger des Wohnorts eintragen lassen; er hat dabei eine Bescheinigung vorzulegen, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht, von dem zuständigen Träger — gegebenenfalls nach Angaben des Arbeitsgebers — ausgestellt ist und seinen Anspruch als Grenzgänger sowie den Anspruch seiner Familienangehörigen auf Sachleistungen bestätigt. Legt der Grenzgänger diese Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem zuständigen Träger an.

Diese Bescheinigung bleibt so lange gültig, bis der Träger des Wohnorts die Anzeige erhalten hat, daß sie ungültig geworden ist. Wird die betreffende Bescheinigung jedoch von einem zuständigen französischen Träger ausgestellt, so ist sie vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an drei Monate gültig und alle drei Monate zu verlängern.

Gegebenenfalls prüft der Träger des Wohnorts in regelmäßigen Zeitabständen von sich aus oder auf Antrag des zuständigen Trägers, ob der Grenzgänger tatsächlich im Grenzgebiet wohnt.

Werden Sachleistungen beantragt, so hat der Betreffende die Unterlagen vorzulegen, die in der Regel nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes für die Gewährung von Sachleistungen erforderlich sind.

(2) Für die Gewährung der in Artikel 7 Absatz (1) vorgesehenen Sachleistungen durch den Träger des Wohnorts gelten ferner folgende Bestimmungen:

a) Wird Krankenhauspflege gewährt, so zeigt der Träger des Wohnorts binnen drei Tagen, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dem zuständigen Träger den Tag der Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine andere Krankenanstalt sowie die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthalts an. Bei Entlassung aus dem Krankenhaus oder der Krankenanstalt zeigt der Träger des Wohnorts innerhalb derselben Frist dem zuständigen Träger den Tag der Entlassung an.

Dieser Absatz gilt nicht für den Fall, daß die Krankenhauskosten dem Träger des Wohnorts pauschal erstattet werden.

b) Ist für die Gewährung der in Artikel 7 Absatz (6) genannten Leistungen die Genehmigung des zuständigen Trägers erforderlich, so richtet der Träger des Wohnorts ein Ersuchen an den zuständigen Träger. Sind die betreffenden Leistungen im Fall absoluter Dringlichkeit ohne die erforderliche Genehmigung gewährt worden, so teilt der Träger des Wohnorts dies dem zuständigen Träger unverzüglich mit.

(3) Die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten können mit Zustimmung der Verwaltungskommission auch anderslautende Durchführungsbestimmungen vereinbaren.

Artikel 10

Werden einem Grenzgänger gemäß Artikel 19 Absatz (1) oder (2) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt, so haben er und seine Angehörigen während des gleichen Zeitraums Anspruch auf die Sachleistungen des Trägers des Wohnorts. Diese Leistungen übernimmt der zuständige Träger des Landes, das die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gewährt.

Artikel 11

(1) Auf Grenzgänger und ihre Familienangehörigen, die sich außerhalb des zuständigen Landes oder des Wohnlandes vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten oder ihren Wohnort dorthin verlegen, finden Artikel 19 der Verordnung Nr. 3 und die Artikel 17 bis 21 der Verordnung Nr. 4 in der gleichen Weise Anwendung, als ob die genannten Personen im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes wohnten.

(2) Verlegen die Familienangehörigen eines Grenzgängers ihren Wohnort nach Eintritt der Krankheit oder der Mutterschaft vom Wohnland des Grenzgängers in das Hoheitsgebiet des zuständigen Landes, so erhalten sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des letztgenannten Landes. Sehen die vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Höchstdauer für die Leistungsgewährung vor, so kann die unmittelbar vor der Wohnortverlegung liegende Zeit, in der für denselben Fall der Krankheit oder Mutterschaft Leistungen gewährt wurden, angerechnet werden.

Artikel 12

Artikel 20 der Verordnung Nr. 3 und die Artikel 22 und 23 der Verordnung Nr. 4 finden auf die Familienangehörigen eines Grenzgängers Anwendung, wenn diese im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem Wohnland des Grenzgängers wohnen.

Artikel 13

(1) Werden Rentenberechtigten, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 gewährt, so übernehmen der Träger des Wohnlandes und der Träger, bei dem der Grenzgänger zuletzt versichert war, die entstandenen Aufwendungen je zur Hälfte; die Eigenschaft eines Grenzgängers muß während der drei Monate, welche dem Zeitpunkt des Rentenbeginns oder dem Zeitpunkt des Todes unmittelbar vorausgehen, bestanden haben.

(2) Werden die Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz (6) der Verordnung Nr. 3 einem in Artikel 22 Absatz (1) der Verordnung Nr. 3 genannten Rentenberechtigten oder einem seiner Familienangehörigen während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als seines Wohnlandes gewährt, in dem kein zur Rentenzahlung verpflichteter Träger seinen Sitz hat, so werden die Aufwendungen für diese Leistungen gemäß Absatz (1) aufgeteilt.

Artikel 14

(1) Bei Sachleistungen nach Artikel 7 Absatz (1) und bei Sachleistungen nach Artikel 10, die von einem anderen Träger als demjenigen gewährt werden, zu dessen Lasten sie gehen, sowie bei Geldleistungen nach Artikel 6 Absatz (3) werden die durch die betreffenden Leistungen entstandenen tatsächlichen Aufwendungen in der sich aus der Rechnungsführung der Träger ergebenden Höhe den Trägern, die die genannten Leistungen erbracht haben, von den zuständigen Trägern erstattet.

(2) Bei den in Artikel 13 genannten Sachleistungen, bei denen die Aufwendungen je zur Hälfte vom Träger des Wohnorts und von dem Träger übernommen werden, bei dem der Grenzgänger zuletzt versichert war, muß der letztgenannte Träger die durch die betreffenden Sachleistungen entstandenen tatsächlichen Aufwendungen zur Hälfte in der sich aus der Rechnungsführung dieses Trägers ergebenden Höhe erstatten.

(3) Auf die in den Absätzen (1) und (2) genannten Erstattungen finden Artikel 23 Absätze (4) und (5) und Artikel 43 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 3 sowie Artikel 73 Absätze (2), (3) und (4) und die Artikel 77 bis 82 der Verordnung Nr. 4 Anwendung. Ferner finden auf diese Erstattungen die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 43 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 3 und Artikel 79 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 getroffenen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Anwendung. Zum Zweck der Anwendung des Artikels 81 der Verordnung Nr. 4 auf die genannten Erstattungen tritt der in Artikel 4 Absatz (1) dieser Verordnung vorgesehene Anhang 1 an die Stelle des Anhangs 6 der Verordnung Nr. 4.

(4) Auf Antrag der zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten kann die Verwaltungskommission im Rahmen der ihr durch Artikel 78 der Verordnung Nr. 4 übertragenen Befugnisse jedoch die Vorbereitung der Arbeit des in Artikel 78 Absatz (4) der Verordnung vorgesehenen Rechnungsprüferausschusses den technischen Kommissionen übertragen, die auf Grund der zwischen ihnen getroffenen oder noch zu treffenden Vereinbarungen eingesetzt worden sind oder eingesetzt werden.

Kapitel 2

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 15

Auf Geldleistungen außer Renten, auf die ein Grenzgänger, der einen Arbeitsunfall erlitten oder

sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, Anspruch erheben kann, finden die Artikel 6 und 8 Anwendung.

Hat die in dem zuständigen Land für die Entschädigung von Arbeitsunfällen vorgesehene Regelung nicht den Charakter einer Pflichtversicherung, so werden die Geldleistungen unmittelbar vom Arbeitgeber oder von dem an seine Stelle tretenden Versicherer gewährt.

Artikel 16

(1) Auf Sachleistungen, auf die ein Grenzgänger, der einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat, Anspruch erheben kann, finden Artikel 7 Absätze (1), (2), (4) und (6) sowie Artikel 9 Absätze (2) und (3) Anwendung.

(2) Werden die in Absatz (1) genannten Sachleistungen im Wohnland gemäß Artikel 7 Absatz (1) gewährt, so sind außerdem nachstehende Bestimmungen anzuwenden:

a) Besteht im Wohnland des Grenzgängers keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten oder sieht eine solche keinen Träger für die Gewährung von Sachleistungen vor, so werden diese von dem Träger des Wohnorts gewährt, der für die Gewährung der Sachleistungen bei Krankheit verantwortlich ist und bei dem sich der Grenzgänger zu diesem Zweck hat eintragen lassen.

b) Hängt die völlig kostenlose Gewährung von Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats davon ab, daß der Leistungsempfänger den vom Arbeitgeber eingerichteten ärztlichen Dienst in Anspruch nimmt, so gelten die vom Träger des Wohnorts gewährten Sachleistungen als durch diesen ärztlichen Dienst gewährt.

c) Hat die in dem zuständigen Land für die Entschädigung von Arbeitsunfällen vorgesehene Regelung nicht den Charakter einer Pflichtversicherung, so werden die Sachleistungen unmittelbar vom Arbeitgeber oder von dem an seine Stelle tretenden Versicherer gewährt.

(3) Der Grenzgänger muß, um die in Absatz (1) genannten Sachleistungen in seinem Wohnland in Anspruch nehmen zu können, dem Träger des Wohnorts folgende Unterlagen vorlegen:

a) eine Bescheinigung des zuständigen Trägers, die dem von der Verwaltungskommission festgelegten Muster entspricht und in der sein Anspruch als Grenzgänger auf die genannten Leistungen bestätigt wird;

b) eine vom zuständigen Träger ausgestellte Empfangsbescheinigung über die Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsanzeige, soweit diese nach den von diesem Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Legt der Grenzgänger diese Unterlagen nicht vor, so fordert der Träger des Wohnorts sie bei dem zuständigen Träger an.

Bis zum Erhalt dieser Unterlagen werden die Leistungen der Krankenversicherung durch den Träger des Wohnorts gewährt, sofern der Grenzgänger die Bedingungen des Artikels 9 erfüllt.

(4) Die im Wohnland des Grenzgängers ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen werden dem zuständigen Träger vom Träger des Wohnorts übersandt. Die Bescheinigung über die Heilung der Verletzung oder das Eintreten eines Dauerzustands muß Angaben über die endgültigen Folgen des schädigenden Ereignisses und eine genaue Beschreibung des Zustandes des Verletzten enthalten. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von dem Träger des Wohnorts nach dem von ihm angewandten Tarif gezahlt, gehen aber zu Lasten des zuständigen Trägers.

(5) Erhält der Grenzgänger in seinem Wohnland Sachleistungen nach Absatz (1), so teilt der zuständige Träger seine Entscheidung über den Zeitpunkt der Heilung der Verletzung oder des Eintretens eines Dauerzustands sowie seine Entscheidung über die Gewährung einer Rente dem Träger des Wohnorts mit.

(6) Bei der Erstattung der in Absatz (1) genannten Sachleistungen sowie der in Absatz (4) genannten Arztkosten findet Artikel 14 Absätze (1), (3) und (4) Anwendung, bei den erwähnten Sachleistungen jedoch nur, wenn diese im Wohnland nach Artikel 7 Absatz (1) gewährt worden sind.

Artikel 17

(1) Unfälle, die ein Grenzgänger zwischen seinem Wohnort und der Grenze auf dem gewöhnlichen Wege nach seiner Arbeitsstelle oder auf dem Rückwege erleidet, werden zwecks Anwendung der Rechtsvorschriften des zuständigen Landes den Unfällen auf dem Arbeitsweg gleichgestellt, die sich im Hoheitsgebiet dieses Landes ereignen.

(2) Wird in den in Absatz (1) genannten Fällen neben der gesetzlichen Untersuchung, die im zuständigen Land durchgeführt wird, auch eine Untersuchung im Wohnland erforderlich, so bestimmt der zuständige Träger zu diesem Zweck einen Untersuchungsbeamten und unterrichtet hierüber die Behörden des Wohnlandes, die ihm bei der Durchführung der Untersuchung im Hoheitsgebiet des Wohnlandes Beistand leisten. Diese Behörden bestimmen vor allem eine Person zur Unterstützung des Überwachungsbeamten, um die Einsicht in die

Protokolle und alle sich auf den Unfall beziehenden Unterlagen zu erleichtern.

Artikel 18

(1) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Kosten für den Transport des Verunglückten bis zu seiner Wohnung, bis zum Krankenhaus oder bis zur Begräbnisstätte übernommen, so ist es bezüglich der Übernahme dieser Kosten gleichgültig, ob der Transportweg im Hoheitsgebiet des zuständigen Landes oder im Hoheitsgebiet des Wohnlandes liegt. Für den Transport im Hoheitsgebiet des Wohnlandes werden die Kosten allerdings nur für die Strecke innerhalb des Grenzgebietes übernommen, sofern ein solches vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz (1) erwähnten Kosten sind dem Verunglückten oder seinen anspruchsberechtigten Angehörigen vom zuständigen Träger nach den von diesem anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar zu erstatten.

Kapitel 3

Arbeitslosigkeit

Artikel 19

(1) Bei Arbeitslosigkeit haben die Grenzgänger nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen, Anspruch auf Leistungen, als ob sie ihre letzte Beschäftigung im Hoheitsgebiet dieses Staates ausgeübt hätten. In diesem Fall gilt der Träger des Wohnorts als zuständiger Träger in bezug auf die Anwendung des Artikels 33 Absätze (1), (2), (3) und (5) und des Artikels 34 der Verordnung Nr. 3 sowie der Artikel 62 bis 65 der Verordnung Nr. 4. Die Leistungen übernimmt der Träger des Wohnorts.

(2) Grenzgänger haben bei Kurzarbeit oder technisch bedingter Arbeitslosigkeit in dem Unternehmen, von dem sie beschäftigt werden, Anspruch auf die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Landes für diese Fälle vorgesehenen Leistungen, als ob sie im Hoheitsgebiet dieses Landes wohnten. Die Leistungen übernimmt der zuständige Träger.

(3) Artikel 33 Absatz (4) und Artikel 36 der Verordnung Nr. 3 finden auf Grenzgänger keine Anwendung.

Kapitel 4

Familienbeihilfen

Artikel 20

(1) Artikel 40 Absatz (5) der Verordnung Nr. 3 gilt nicht für Grenzgänger.

(2) Die Mitgliedstaaten können auf dem Gebiet der Familienbeihilfen zweiseitige Abkommen schließen, die günstigere Bestimmungen enthalten.

Artikel 21

(1) War ein Grenzgänger während eines Kalendermonats im Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten beschäftigt, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Familienbeihilfen, auf die der Grenzgänger nach den Rechtsvorschriften jedes dieser Staaten Anspruch erheben kann, werden entsprechend der Anzahl der nach diesen Rechtsvorschriften zu zahlenden täglichen Beihilfen gewährt. Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Staaten die Gewährung einer monatlichen Beihilfe vor, so wird nach diesen Rechtsvorschriften für jeden im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates geleisteten Arbeitstag und jeden nach den geltenden Rechtsvorschriften gleichbewerteten Tag ein Sechsundzwanzigstel der monatlichen Beihilfe gewährt.

b) Wurden von einem der zuständigen Träger Familienbeihilfen im voraus gezahlt, so rechnen die zuständigen Träger diese untereinander ab.

(2) Im Falle des Absatzes (1) findet Artikel 9 Absatz (5) der Verordnung Nr. 4 keine Anwendung.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten auch für den Monat, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit als Grenzgänger aufnimmt oder beendet.

Artikel 22

(1) Erhält ein Grenzgänger gemäß Artikel 19 Absatz (1) oder Absatz (2) Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, so hat er während des gleichen Zeitraums unter Berücksichtigung des Artikels 40 Absätze (1) bis (4) der Verordnung Nr. 3 auch Anspruch auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates bei Arbeitslosigkeit zu gewährenden Familienbeihilfen.

(2) Artikel 20 Absatz (2) findet Anwendung.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Die in Titel IV der Verordnung Nr. 3 vorgesehenen verschiedenen Bestimmungen über die Anwendung, Durchführung und Auslegung der Verordnung Nr. 3 gelten auch für die Anwendung, Durchführung und Auslegung dieser Verordnung.

Artikel 24

(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten.

(2) Bei Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten sowie gegebenenfalls alle Beschäftigungszeiten, ihnen gleichgestellte Zeiten und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes (1) werden Leistungen nach dieser Verordnung auch für Ereignisse gewährt, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Zu diesem Zweck werden alle Leistungen, die wegen des Wohnorts der betreffenden Person oder deshalb nicht festgestellt oder aber zum Ruhen gebracht worden sind, weil das den Anspruch begründende Ereignis im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetreten ist als des Staates, in dem der zur Leistung verpflichtete Träger seinen Sitz hat, auf Antrag der betreffenden Person sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlung abgegolten worden sind.

Leistungen nach Artikel 17 Absatz (1) werden im Zusammenhang mit Ereignissen, die vor Inkrafttreten der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 eingetreten sind, jedoch nicht gewährt.

(4) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Ausschluß oder Verjährung von Ansprüchen können hinsichtlich der Ansprüche aus Absatz (3) auf die Berechtigten nicht angewendet werden, wenn der in Absatz (3) erwähnte Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anwendung finden.

Artikel 25

Im Rahmen dieser Verordnung übt die Verwaltungskommission alle Befugnisse aus, die ihr durch die Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 übertragen sind und ihr durch diese Verordnung nach ihrer Veröffentlichung übertragen werden.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie die in Artikel 4 Absätze (1) und (2) genannte Verordnung.

Artikel 25 tritt jedoch mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. April 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Eugène SCHAUS